

**Erste Änderung  
der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch  
für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien  
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch für das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2015 S. 179).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

**„1. Sprachanforderungen**

Französischkenntnisse werden auf dem Niveau A2 des GER vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt durch Abiturzeugnis oder Bescheinigung eines gleichwertigen Abschlusses. Die Einstufung in die Sprachkurse Französisch erfolgt durch einen Test zu Studienbeginn.

Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul BRomF-S1 für das grundständige Lehramtsstudium und zum sprachwissenschaftlichen Teil des Moduls BRomF-Ein für das Erweiterungsstudium.“

2. Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

**„3. Aufbau des Studiums**

**a. Grundständiges Studium**

Es sind insgesamt Module (einschließlich Fachdidaktik, Anteil am Praxissemester und Vorbereitungsmodule) im Umfang von 115 LP abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

Pflichtmodule für alle Studierenden (75 LP):

- drei Basismodule zur Sprach- und Literaturwissenschaft und in den Kulturstudien (je 10 LP)
- drei Aufbaumodule zur Sprach- und Literaturwissenschaft sowie in den Kulturstudien (je 10 LP)
- drei fachdidaktische Module: Basismodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP), Modul Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (5 LP) und Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP)

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau geringer oder auf Niveau B1 (25 LP):

- zwei sprachpraktische Module Französisch B2: Niveauekurs B2 und Phonétique et dictée (je 5 LP)

- drei sprachpraktische Module auf Niveau C1: Compétences écrites, Compétences orales, Projets (je 5 LP)
- Sprachpraktische Module zur Erreichung des Niveaus B1 werden als Zusatzmodule angeboten

Pflichtbereich für Studierende mit Spracheingangsniveau höher oder auf B2-Niveau (25 LP):

- drei sprachpraktische Module auf Niveau C1: Compétences écrites, Compétences orales, Projets (je 5 LP)
- zwei Individuelle Vertiefungsmodule (je 5 LP) oder zwei sprachpraktische Module auf Niveau B2 (Modul Französisch Niveau B2 und Modul Phonétique et dictée, je 5 LP) oder ein sprachpraktisches Modul auf Niveau B2 (Modul Französisch Niveau B2 oder Phonétique et dictée, je 5 LP) und ein Modul zur Individuellen Vertiefung (5 LP)

Vorbereitungsmodule (15 LP):

- LRomF-SPG: Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-MPG: Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-FDG: Vorbereitungsmodul Fachdidaktik (5 LP).

### b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Fachdidaktik und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

Pflichtmodule für alle Studierenden (45 LP):

- Modul Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft (10 LP)
- zwei Aufbaumodule zur Sprach- und Literaturwissenschaft (je 10 LP)
- Modul Kulturstudien (10 LP)
- Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP)

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau Niveau B1 oder darunter (15 LP):

- Modul Sprachpraxis Französisch Niveau B2 (5 LP)
- zwei sprachpraktische Module auf Niveau C1: Compétences écrites und Compétences orales (je 5 LP).

Pflichtmodule für Studierende mit Spracheingangsniveau B2 oder höher (15 LP):

- drei sprachpraktische Module auf Niveau C1: Compétences écrites, Compétences orales und Projets (je 5 LP).

Weitere sprachpraktische Module werden als Zusatzmodule angeboten.

Vorbereitungsmodule gemäß den oben genannten Auswahlmöglichkeiten (15 LP).

### 3. Ziffer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a. Grundständiges Studium“

- Fachendnote
  - Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Aufbaumodule, das Aufbaumodul Kulturstudien, die beiden sprachpraktischen Module zu Compétences écrites und Compétences orales sowie die Module zur Fachdidaktik gehen vollständig in die Fachnote ein.
  - Aus den Modulen BromF-L1, BromF-S1, BromF-K1, BromF-B2, BromF-B2A, BromF-C1C wählen die Studierenden Module im Umfang von 20 LP, die in die Fachnote eingehen.
  - Die individuellen Vertiefungsmodule gehen nicht in die Fachnote ein.
- Endnote Fachdidaktik
 

Es gehen die Noten aller fachdidaktischen Modulprüfungen in die Endnote Fachdidaktik ein.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürESTPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Französisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2015 S. 243).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 9. Februar 2017 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

1. Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

### **„1. Sprachanforderungen**

(1) Französischkenntnisse werden auf dem Niveau A2 des GER vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt durch Abiturzeugnis oder Bescheinigung eines gleichwertigen Abschlusses. Die Einstufung in die Sprachkurse Französisch erfolgt durch einen Test zu Studienbeginn.

(2) Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul BRomF-S1 für das grundständige Lehramtsstudium und zum sprachwissenschaftlichen Teil des Moduls BRomF-Ein für das Erweiterungsstudium.“